

5. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig vom 09.12.2009.

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat amauf der Grundlage § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 und 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890), die 5. Änderungsverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PolVO) vom 09.12.2009 (Beschluss Nr.: RBV-73/09, Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2010, zuletzt geändert mit Beschluss DS-00592/14 vom 21.01.2015, Amtsblatt Nr. 4 vom 21.02.2015) beschlossen.

§ 1 Änderung des § 4 – Verhaltensweisen mit öffentlichen Beeinträchtigungen

Zu § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Betteln durch Kinder und durch Erwachsene in Begleitung von Kindern ist untersagt.“

§ 2 Änderung des § 8 – Straßenmusik

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Straßenmusik

- (1) *Durch Veranstaltung von Straßenmusik darf keine Belästigung für Anlieger bzw. Passanten erfolgen. Ferner dürfen insbesondere Gottesdienste in Kirchen, der Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen nicht gestört werden.*
- (2) *Für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen, ist der Einsatz von Verstärkeranlagen bei Veranstaltungen von Straßenmusik bis zu einer maximalen Leistung von 20 Watt zulässig. Die für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelwerte sind einzuhalten.*
- (3) *Eine Darbietung an einem Ort darf 30 Minuten nicht überschreiten. Nach jeder Darbietung ist der Standort um mindestens 200 Meter zu verlegen.*
- (4) *Die Darbietung von Straßenmusik ist täglich nur in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.*
- (5) *Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist die Veranstaltung von Straßenmusik verboten.*

§ 3 Einfügen eines neuen § 8 a – Durchführung von Veranstaltungen

Nach § 8 wird folgender Paragraph als neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Durchführung von Veranstaltungen

- (1) *Wer eine öffentliche Vergnugung veranstalten will, sollte diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Versammlungs- und Veranstaltungsbehörde des Ordnungsamtes als Kreispolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Besucher spätestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des unter www.leipzig.de eingestellten Formulars „Veranstaltungsanzeige“ schriftlich anzeigen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnugungen genügt eine einmalige Anzeige.*
- (2) *Der vorstehende Absatz ist nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche oder kommunalrechtliche Vorschriften bestehen.“*

§ 4 Änderung des § 9 – Lager- und Brauchtumsfeuer

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Lagerfeuer und Grillen

- (1) *Das Abbrennen und Unterhalten von Lagerfeuern ist ab einer Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher verboten.*
- (2) *Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen ist nur unter Verwendung von handelsüblichen Geräten und Brennstoffen und nur dann gestattet, wenn erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen sind und keine Abfälle verbrannt werden. Ausgewiesene Lagerfeuer- und Grillplätze werden durch die Stadt Leipzig ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.“*

§ 5 Änderung des § 15 – Anbringen von Hausnummern

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Anbringen von Hausnummern

- (1) *Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, gegebenenfalls mit Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen. Die Hausnummer ist unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes oder, sofern dies zeitlich der Fertigstellung vorgeht, ab dem Tag der Nutzung anzubringen.*
- (2) *Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummieriert ist, deutlich lesbar sein. Sie soll auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Die Hausnummer ist an der zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückzugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstückeingang angebracht werden.*
- (3) *Die Hauseigentümer haben die Hausnummernschilder instand zu halten, unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Schilder mit nicht von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern dürfen nicht angebracht werden und sind zu entfernen.*
- (4) *Die dem Hauseigentümer nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten, den Nutznießer und den Eigenbesitzer.*
- (5) *Die Kreispolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen oder zu entfernen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.“*

§ 6 Änderung des § 16 – Tierhaltung

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen werden durch die Stadt Leipzig ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

§ 7 Änderung des § 19 – Ordnungswidrigkeiten

§ 19 wird wie folgt geändert:

Abs.1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 4 (1) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in aggressiver Weise oder in Begleitung eines Kindesbettelt oder als Erziehungs- oder Personensorgeberechtigter das Betteln eines minderjährigen Kindes duldet.

Abs. 1 Nr. 15 wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 8 (1) Anlieger bzw. Passanten belästigt oder Verstärkeranlagen entgegen § 8 (2) einsetzt oder die für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelwerte überschreitet oder außerhalb der in § 8 (4) festgelegten Zeiten oder an den in § 8 (5) aufgeführten Tagen Straßenmusik veranstaltet.

Abs. 1 Nr. 16 wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 9 (1) ein Lagerfeuer trotz Waldbrandgefahrenstufe 4 oder höher entfacht und unterhält.

Abs. 1 Nr. 17 wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 9 (2) für das Abbrennen offener Feuer oder das Grillen andere als handelsübliche Geräte und/ oder Brennstoffe verwendet oder Abfälle verbrennt.

Abs. 1 Nr. 25 wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 15 (1) als Hauseigentümer oder an einem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigter ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der in § 15 (2) bezeichneten Weise mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder entgegen § 15 (3) unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder eine falsche und nicht von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer verwendet.

Abs. 1 Nr. 26 wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 15 (5) einer Anordnung der Kreispolizeibehörde nicht nachkommt.

Abs. 1 Nr. 29. wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 16 (3) einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt bzw. den Hund nicht durch eine geeignete Person führen lässt oder einen Hund unangeleint an einem Ort belässt.“

§ 8 Änderung der Anlagen

- (1) *Die Anlage 1 zu § 9 PolVO „Ausgewiesene Lagerfeuer- und Grillplätze“ wird aufgehoben.*
- (2) *Die Anlage 2 zu § 16 (3) PolVO „Ausgewiesene Freilaufflächen für Hunde“ wird aufgehoben.*

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.